

Schulbesuchsverordnung

§ 4 Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.
-
- (5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist (..) bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen, die nicht an den Ferienrändern liegen, (..)die Klassenlehrerin/ der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen die Schulleitung.

Name des Schülers/der Schülerin: _____

Klasse: _____

Die Beurlaubung wird beantragt für den Zeitraum vom _____ bis _____

Anzahl der Tage: _____

Grund: _____

Datum, Ort

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

- Die Beurlaubung wird genehmigt
- Die Beurlaubung wird nicht genehmigt, weil

Datum, Ort

Unterschrift Klassenlehrerin/ Klassenlehrer
bzw. Schulleitung